

BStGer BG.2025.66 vom 19. Dezember 2025

Bundesstrafgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.66

FR: TPF BG.2025.66 du 19 décembre 2025

IT: TPF BG.2025.66 del 19 dicembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die

- 9 -

ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Vorliegend ist der Gerichtsstand für den gegen D. erhobenen Vorwurf der Geldwäscherei in der Funktion als Money Mule zu bestimmen, soweit sich dieser nicht von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen erweist. Für den gegen D. erhobenen Geldwäschereivorwurf besteht in den Kantonen St. Gallen und / oder Zürich gerichtsstandsrechtlich kein Anknüpfungspunkt. Es ist daher dem Gesuchsteller beizupflichten, dass vorliegend entgegen der Annahme des Gesuchsgegners kein Meinungsaustausch mit diesen Kantonen durchzuführen ist. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Der Gesuchsgegner bestreitet nicht, dass das Verfahren wegen Geldwäscherei der vorliegenden Art am Wohnsitz der beschuldigten Person zu führen ist (act. 3 und 7). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis hat schliesslich bereits zahlreiche Verfahren verschiedener Kantone wegen Geldwäscherei gegen die im Kanton Wallis wohnhafte D.

konsequent und ohne Weiterungen übernommen (Verfahrensakten KT VS). Der Gesuchsgegner stellt sich indes auf dem Standpunkt, dass hier die beschuldigte Person gestützt auf die Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2025 samt den zugehörigen Akten «offensichtlich unschuldig» sei, da sie selber Opfer eines Identitätsdiebstahls geworden sei und im Zeitpunkt der Kontoeröffnung bereits entsprechende Erwachsenenschutzmassnahmen gegriffen hätten (act. 3 S. 2). In der Gesuchsduplik führt er ergänzend aus, auch das fragliche Konto bei der Bank E. mit der Schweizer Identitätskarte Nr. 2 und den entsprechenden Bildern sei Gegenstand der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2025 (Akten SAO 24 383, Ordner XVII, Register 16) gewesen (act. 7 S. 1).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage

- 10 -

kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2024 103 E. 3.3; 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; 2019 28 E. 2.2; jeweils m.w.H.). Wurde noch vor einer Gerichtsstandsanfrage ein Verfahren rechtskräftig eingestellt, sind die Strafverfolgungsbehörden an die Feststellungen in der betreffenden Einstellungsverfügung grundsätzlich gebunden. Im Gerichtsstandsverfahren ist nicht zu prüfen, ob die Einstellungsverfügung zu Recht erfolgte (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.60 vom 11. Dezember 2024 E. 2.3.3; BG.2024.36 vom 21. Januar 2015 E. 2.3 mit Verweis auf SCHWERI/BÄNZIGER, Internationale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 94 N. 300).

E. 2.3

Die Geldbeträge von A., der aus dem Betrug Geschädigten im Verfahren der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, wurden unter anderem auf das auf D. lautende Privatkonto Nr. 3, eröffnet am 12. April 2025 und saldiert am

E. 2.4

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, führte ein Strafverfahren gegen D. wegen Geldwäscherei, welchem Strafanzeigen aus verschiedenen Kantonen zugrunde lagen. Dazu wurde D. im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis zuletzt am 20. Dezember 2024 einvernommen (SAO 24 383, Ordner XVII, Register 24). Konkret wurde sie «zu sieben Anzeigen/Fällen – willkürlich gezogen aus der Gesamtheit –» «von den bis zu diesem Zeitpunkt zwischen 50 und 60» bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis eingegangenen Anzeigen einvernommen (a.a.O., Einvernahmeprotokoll S. 3). Der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis war zu diesem Zeitpunkt kein Identitätsmissbrauch über die neue Schweizer Identitätskarte Nr. 2, in deren Besitz D. seit dem 11. März 2024 war, bekannt und entsprechend wurde D. dazu auch nicht einvernommen. Sie wurde lediglich auf die Gefahren bei einer Weitergabe von sensiblen

Karteninformationen in Kombination mit Fotos des Inhabers aufmerksam gemacht und gefragt, ob sie eine Kopie der neuen Identitätskarte oder die Kartendaten an Drittpersonen weitergegeben habe. Dazu gab D. zur Antwort, sie habe die Kartendaten nur an den Telefonanbieter J. weitergegeben,

- 11 -

als sie vom Telefonanbieter K. auf den Telefonanbieter J. gewechselt habe (a.a.O., Einvernahmeprotokoll S. 11).

Wie sich später herausgestellt hat, war indes schon Monate vor dieser Einvernahme auch die neue Schweizer Identitätskarte Nr. 2 von D. für die Eröffnung des Kontos Nr. 4 bei der Bank E. unter ihrem Namen verwendet worden (s.o.). Am 10. Juni 2025 übernahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland deren Strafverfahren gegen D. wegen Geldwäscherei. Diesem Strafverfahren lag eine Strafanzeige wegen Betrugs von L. vom 14. April 2025 zugrunde, welcher nach Kauf eines auf der Internetplattform Facebook Marketplace angebotenen Fahrrads und Zahlung des Kaufpreises – wie im Falle der Geschädigten A. im Verfahren der Aargauer Behörden – auf das auf D. lautende Konto Nr. 3 bei der Bank E. die Kaufsache nicht erhalten hatte (SAO 24 383, Ordner XVII, Register 16).

Zu diesem Vorwurf hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis D. in der Folge nicht einvernommen und er findet auch keine Erwähnung in den Erwägungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis in der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2025 (s. supra lit. D). Dort ist ausschliesslich die Rede eines Identitätsmissbrauchs im Zusammenhang mit der alten Identitätskarte Nr. 1 von D. Die Frage kann sich daher stellen, ob mit der Einstellungsverfügung alle damals bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, hängigen Strafverfahren wegen Geldwäscherei gegen D. eingestellt wurden, ohne aber dies aber mit Bezug auf den Geldwäschereivorwurf im Zusammenhang mit dem Betrug zulasten von L. auf irgendeine Art und Weise zu begründen, oder ob dieses Strafverfahren beim Abschluss des Verfahrens SOA 24 383 schlicht untergegangen ist. Dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, zwischenzeitlich eine Erläuterung oder Berichtigung ihrer Einstellungsverfügung im Sinne von Art. 83 StPO vorgenommen hätte, bringt der Gesuchsgegner nicht vor. Eine allenfalls fehlende Begründung der Einstellungsverfügung kann nicht durch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, im Gerichtsstandsverfahren unter Hinweis auf die «zugehörigen Akten» nachgeholt werden. Dass D. mit Bezug auf die Geldwäschereihandlungen über das auf sie lautende Konto Nr. 3 bei der Bank E. «offensichtlich unerschuldig» sei und diesbezüglich ein Identitätsmissbrauch (im Sinne von Art. 179decies StGB) mit der unbefugten Verwendung der neuen Identitätskarte Nr. 2 festgestellt worden sei, ist der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2025 nicht zu entnehmen. Im Übrigen schliesst allein der Umstand, dass die Identität einer einschlägig vorbestraften Person, namentlich deren Identitätskarte, von einer unbefugten Person für Geldwäschereihandlungen

- 12 -

verwendet wurde, per se nicht aus, dass vor, während oder nach dieser Zeit jene Person selber unter Verwendung derselben oder einer anderen Identitätskarte andere Geldwäschereihandlungen vorgenommen haben könnte. Entsprechend erscheint der

Einwand des Gesuchsgegners, es komme einem ausgesuchten administrativen Leerlauf gleich, das Opfer eines Identitätsdiebstahls mit immer neuen Einstellungsverfügungen zu bedienen, hier nicht als stichhaltig.

Bei dieser Ausgangslage erweist sich im vorliegenden Gerichtsverfahren der im Gesuch gegen D. geschilderte Geldwäschereivorwurf nicht vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen.

E. 2.5

Folgerichtig ist das Gerichtsstandsgesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Wallis berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

3. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 13 -

E. 6

Juni 2025, bei der Bank E. überwiesen. Für die Kontoeröffnung wurden Fotos von D. und der auf D. lautenden und am 11. März 2024 ausgestellten Schweizer Identitätskarte Nr. 2 [...] verwendet. Mit denselben Fotos war bei der Bank E. bereits am 5. August 2024 unter der Nr. 4 ein auf D. lautendes Privatkonto eröffnet worden, das am 4. Juni 2025 saldiert wurde (Verfahrensakten KT AG; s. supra lit. A f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.